

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19/1**  
**- Gebiet nördlich der Sylbecke -**

**A) Allgemeines**

Um das Gewerbepotential der Stadt zu vergrößern, insbesondere um den Bedarf erweiterungsfähiger Betriebe, die im Stadtkern keine Ausdehnungsmöglichkeit haben oder deren Betrieb hier zu Belästigungen oder Störungen der Nachbarschaft führt und auch neu anzusiedelnde Interessenten zu befriedigen, wurde es notwendig, neues Bauland für gewerbliche Zwecke bereitzustellen.  
Das Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zur Sicherung einer geordneten Erschließung und Bebauung des Geländes wurde in der Ratssitzung vom 21. Mai 1963 der Beschluß gefaßt, für das o.g. Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufzustellen.

**B) Bodenordnung**

Das geplante Gelände ist im Besitz nur weniger Grundstückseigentümer. Die Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf oder Tausch erfolgen.  
Die Anwendung der Bestimmungen des BBauG über die Enteignung bleibt vorbehalten.

**C) Kostenschätzung**

Es entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich an Kosten DM 2.800.000,--.

Detmold, den 7. DEZ. 1967

Stadt Detmold  
- Der Stadtdirektor -  
- Stadtplanungsamt -  
Im Auftrage: